

§. 2.

Die Eintragung der bei der Steuerstelle eingereichten Anmeldungen geschieht in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers, welches nach dem Muster un- c. geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer.

Für jeden tabackbauenden Ort wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt. Ende Juli werden diese Hefte geordnet und es wird daraus das vollständige Anmelde-Register für jede Hebestelle gebildet, in einen Band zusammengebunden und mit einer General-Rescapitulation versehen, welche ergibt, wie viel Taback-Land in jedem einzelnen Orte und in dem ganzen Bezirk der Hebestelle zur Steuer gezogen worden ist. Der Ober-Kontroleur prüft und visirt diese Zusammenstellungen vor der Einreichung zur Register-Revision.

§. 3.

Nach der Eintragung in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers sind die Anmeldungen dem Ober-Kontroleur gegen Bescheinigung zu übergeben. Derselbe hat sich durch Bereisung seines Bezirks um die Zeit der Taback-Pflanzung zu versichern, ob und wo Taback gepflanzt worden ist, oder den Bezirks-Steuer-aufsicher für einzelne Theile seines Bezirks mit dieser Bereisung zu beauftragen. Die darüber eingesammelten Notizen hat der Ober-Kontroleur zur Prüfung zu benutzen, ob die Taback-Pflanzungen vollständig angemeldet und zu Buche gebracht worden, und demnach dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vorzulegen, damit von ihm zu behüflichen Anordnungen zu demselben Zweck gleichfalls davon Gebrauch gemacht werde.

Für die Revision der Anmeldungen selbst, welche in der Regel vom Ober-Kontroleur und, wenn künzlich, unter Zuziehung eines zweiten Steuer-Beamten vorzunehmen ist, wird von dem ersten für jeden einzelnen Ort der Zeitpunkt bestimmt, wann solche geschehen soll. Derselbe veranlaßt die Steuerstelle, in deren Bezirk die Taback-Pflanzungen sich befinden, daß dieselbe den Gemeindevorsteher des Orts und durch diesen die Inhaber des Taback-Landes von dem angeetzten Termin zritig vorher benachrichtigt, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen.

Reißen leptere dieser Aufforderung keine Genüge, so braucht deshalb die Revision nicht aufgeschoben zu werden. Wird dabei in Ansehung der Behlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einzuweisen, mit Zuziehung des Gemeindevorsehers oder dessen Stellvertreters, festzustellen und der Behlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.